

# Vereinsstatuten



Baseball Team Embrach



## Inhalt

Versionshistorie.....	3
1. Name und Sitz des Vereins .....	5
2. Zweck des BTE .....	5
3. Übergeordnete Organisationen.....	5
4. Mittel .....	5
5. Organisation .....	5
6. Mitgliedschaft.....	8
7. Rechnungsabschluss .....	9
8. Haftung .....	9
9. Auflösung.....	9
10. Schiedsgericht .....	9
11. Schlussbestimmung.....	9

## Versionshistorie

Änderungen	Änderungsdatum
Initiale Version	04.04.1991
<p>Die Statuten wurden einer Generalrevision unterzogen. Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitel 1.1, 2.1, 4.1.3, 4.2, 5.1.1, 5.2.3, 5.2.4, 10.1: Änderung von Begriff «Team» in Begriff «Verein»</li> <li>- Kapitel 3: Neu eingefügt gemäss Vorgaben Swiss Olympic. Subsequente Neunummerierung aller folgenden Kapitel</li> <li>- Kapitel 4.1.1: Anpassung Name des Verbandes von «Schweizer Baseball und Softball Verband (SBSV) zu «Swiss Baseball and Softball Federation (SBSF)»</li> <li>- Kapitel 5.1.1: Abkürzung GV (Generalversammlung) eingeführt. Ordentliche GV neu innerhalb drei Monate nach Ende Vereinsgeschäftsjahr. Gestrichen wurde die Zeitangabe zu Ende März für den Zeitpunkt der GV. Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen GV müssen nicht mehr brieflich erfolgen.</li> <li>- Kapitel 5.1.2: Begriff Team gestrichen. Die Auflösung oder Zusammenlegung einzelner Mannschaften Bedarf keiner Zweidrittelmehrheit Bestimmungen zur Auflösung des Vereins sind in Kapitel 10 geregelt</li> <li>- Kapitel 5.1.3: Abkürzung GV (Generalversammlung) eingeführt. Vizepräsident gestrichen</li> <li>- Kapitel 5.1.4: Rechtschreibfehler korrigiert Änderung von Begriff «Team» in Begriff «Verein»</li> <li>- Kapitel 5.1.5: Abkürzung GV (Generalversammlung) eingeführt. Abkürzung RPK (Rechnungsprüfungskommission) eingeführt. Streichung Begriff «Team».</li> <li>- Kapitel 5.1.6, 5.1.7: Umformulierungen</li> <li>- Kapitel 5.2.1: Amtszeitbeschränkung 15 Jahre eingefügt (Vorgaben Swiss Olympic) Der Vorstand braucht keinen Vizepräsidenten</li> <li>- Kapitel 5.2.2: Geschlechterquote im Vorstand von 15% eingeführt (Vorgaben Swiss Olympic)</li> <li>- Kapitel 5.2.3: Vizepräsident gestrichen</li> <li>- Kapitel 5.2.5, 5.2.6, 5.2.7: Neu eingefügte Kapitel zu Sorgfaltspflicht und Interessenkonflikten (Vorgaben Swiss Olympic)</li> <li>- Kapitel 5.3.2: Neu eingefügt Möglichkeit zur Einstellung externer Revisoren (Vorgaben Swiss Olympic)</li> <li>- Kapitel 6.3: Umbenennung von «SBSV» in «SBSF» Automatischer Übertritt von Juniorenmitgliedern zu Aktivmitgliedern</li> <li>- Kapitel 6.4.3: Explizite Erwähnung zum Recht auf Antragstellung z.H. GV (Vorgaben Swiss Olympic)</li> <li>- Kapitel 6.5.2: Expliziter Bezug auf übergeordnete Organisationen (Vorgaben Swiss Olympic)</li> <li>- Kapitel 6.5.3: Umformulierung</li> <li>- Kapitel 6.5.5: Mitglieder müssen Gesundheitliche Probleme nicht mehr dem Vorstand und dem Trainer melden</li> <li>- Kapitel 6.5.6: Einhaltung des lautereren Wettbewerbs für alle Mitglieder verpflichtend (Vorgaben Swiss Olympic)</li> </ul>	25.01.2025



<ul style="list-style-type: none"><li>- Kapitel 7.1: Anpassung Rechnungsjahr gemäss Antrag GV. Ausschluss Mitglieder nicht mit Datum verbunden</li><li>- Kapitel 9.1: Rechtschreibfehler korrigiert</li><li>- Kapitel 11.3: Streichung</li></ul>	
--	--

## 1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Unter dem Namen **BASEBALL TEAM EMBRACH** (BTE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist 8424 Embrach

## 2. Zweck des BTE

- 2.1. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Baseballbewegung zu fördern, den Baseballsport zu betreiben, sowie die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen

## 3. Übergeordnete Organisationen

- 3.1. Das BTE ist Mitglied der Swiss Baseball and Softball Federation (SBSF) und des Baseball- und Softball Verband des Kantons Zürich (BSVKZ). Die Statuten und Reglemente des SBSF, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des BSVKZ sind für das BTE und dessen Mitglieder verbindlich.
- 3.2. Als Mitglied des SBSF untersteht das BTE und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 3.3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 3.4. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente

## 4. Mittel

- 4.1. Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:
  - 4.1.1. Teilnahme an den/der von der SBSF ausgeschriebenen Veranstaltungen und Schweizermeisterschaft
  - 4.1.2. Organisation von Baseball-Turnieren
  - 4.1.3. Weitere Aktivitäten, die dem Verein dienen
- 4.2. Die finanziellen Mittel erhält der Verein aus:
  - 4.2.1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - 4.2.2. Erträgen aus Veranstaltungen und Anlässen
  - 4.2.3. Erträgen aus Werbung
  - 4.2.4. Erträgen aus Sammlungen
  - 4.2.5. Zuwendungen von Gönnern
  - 4.2.6. Zinsen des Vereinskapitals

## 5. Organisation

- 5.1. Die Generalversammlung (GV)
  - 5.1.1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Beilegung der Traktandenliste, an alle Mitglieder. Ordentlicherweise soll die GV mindestens einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsgeschäftsjahres stattfinden. Ausserordentliche GV werden veranstaltet auf Beschluss einer GV, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens

50 % des aktuellen, stimmberechtigten Mitgliederbestandes, sofern solches Begehren schriftlich gestellt wird. Ausführungen des Zwecks sind an den Präsidenten des Vereins zu richten.

- 5.1.2. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, oder die Vereinigung mit einem anderen Verein, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmrecht haben Aktiv-, Junior- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht der Junioren ist durch die Eltern resp. der elterlichen Gewalt zu vertreten. Aktiv- und Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nicht übertragen.
  - 5.1.3. Den Vorsitz der GV führt der Präsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestimmter Aktuar.
  - 5.1.4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr (offene Abstimmung), wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Geschäfte des Vereins mit ihm betrifft.
  - 5.1.5. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
    - a. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitgliedern und der Rechnungsprüfungskommission (RPK).
    - b. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichts der RPK.
    - c. Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr.
    - d. Erledigung von Beschlüssen gegen die geschäftsführenden Organe.
    - e. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
    - f. Genehmigung von Reglementen für die Vereins- und Teamtätigkeit.
    - g. Abänderung oder Ergänzung der Statuten auf schriftlichen Antrag.
    - h. Umwandlung oder Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein.
    - i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - 5.1.6. Die GV berät über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden.
  - 5.1.7. Die GV schlichtet Unstimmigkeiten zwischen Teamorganen unter sich oder zwischen Vereinsorganen und Mitgliedern.
  - 5.1.8. Beschlussfassung über alle ändern der GV von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- 5.2. Der Vorstand
- 5.2.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Die maximale Amtszeit im Vorstand beträgt 15 Jahre. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.
  - 5.2.2. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter, wenn möglich zu mindestens 15% vertreten sein.

- 5.2.3. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Abgabe der Traktanden, Ort und Zeitpunkt, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- 5.2.4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung in allen Vereins- und Team Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich an der GV oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
  - Ausführung der Vereinsbeschlüsse
  - Vertretung des Vereins nach aussen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind - jedes einzeln – für den Verein zeichnungsberechtigt.
  - Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
  - Ausarbeitung des Budgets des folgenden Geschäftsjahres.
  - Organisation des durch die Statuten vorgesehen Teambetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
  - Ernennung von Kommissionen im Bedarfsfalle. Der Vorstand setzt ihre Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen fest und überwacht ihre Tätigkeit.
  - Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung der Generalversammlung bedürfen.
- 5.2.5. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Aufgaben aus Kapitel 5.2.4 mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Können wahr. Die Aufgaben sind ausschliesslich im Interesse des Vereins auszuführen.
- 5.2.6. Besteht bei einer Entscheidung die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes, informiert dieses den Präsidenten und enthält sich bei der Abstimmung. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten informiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 5.2.7. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
- 5.3. Die Rechnungsprüfungskommission
- 5.3.1. Die GV wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Revisor und einen Ersatzrevisor, die im Vorstand kein Amt ausüben dürfen. Er prüft und verifiziert Rechnungen, Buchführungen, Belege, Kassa Bestand und legt einen Bericht über die Jahresrechnung vor.
- 5.3.2. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

## 6. Mitgliedschaft

- 6.1. Das BTE ist politisch und konfessionell neutral und besteht aus:
  - 6.1.1. Aktivmitgliedern
  - 6.1.2. Juniorenmitgliedern
  - 6.1.3. Passivmitgliedern
  - 6.1.4. Ehrenmitgliedern
- 6.2. Aktivmitglieder können alle den Baseballsport ausübende natürliche Personen sein. Der Verein kennt als Aktivmitglieder nur Einzelmitgliedschaft. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstandsbeschluss und muss schriftlich bestätigt werden. Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Gesuchs an den Vorstand.
- 6.3. Als Juniorenmitglieder gelten Mitglieder, die das geforderte Alter des SBSF noch nicht überschritten haben. Für sie gelten die gleichen Aufnahmebestimmungen wie für Aktivmitglieder, dem Aufnahmegesuch ist jedoch zusätzlich die schriftliche Einwilligung der Eltern respektive des Inhabers der elterlichen Gewalt beizufügen. Der Übertritt zur Aktivmitgliedschaft erfolgt automatisch nach Überschreitung der Alterslimite.
- 6.4. Sämtliche Mitglieder besitzen folgende Rechte
  - 6.4.1. Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
  - 6.4.2. Teilnahme an der GV mit Stimm- und Wahlrecht gemäss 5.1.2, Passivmitglieder haben an der GV nur beratende Stimme.
  - 6.4.3. Einreichung von Anträgen zuhanden der GV.
  - 6.4.4. Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen zusätzlich das Recht an Trainings, Kursen und Spielen aktiv teilzunehmen, gemäss Weisung der Technischen Kommission.
- 6.5. Sämtliche Mitglieder sind dazu verpflichtet
  - 6.5.1. Den Verein in seinen Zielen zu unterstützen
  - 6.5.2. Die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie der übergeordneten Organisationen gemäss Kapitel 3 einzuhalten
  - 6.5.3. Die Mitgliederbeiträge im Voraus zu entrichten
  - 6.5.4. Adressänderungen unverzüglich dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen
  - 6.5.5. Aktivmitglieder sind zusätzlich verpflichtet an der GV teilzunehmen
  - 6.5.6. Den Baseballsport auf faire Art und Weise zu betreiben. Sich jeder Form von unlauterer Beeinflussung und Manipulation von Wettkämpfen zu enthalten und die entsprechenden Vorschriften des SBSF und übergeordneten Organisationen, sowie des Ethik-Status von Swiss Olympic zu befolgen.
- 6.6. Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.
- 6.7. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können verwarnet und im Wiederholungsfall ausgeschlossen werden. Mitglieder, die den Beitrag des Vorjahres nicht bezahlt haben, sind ihrer Rechte enthoben.
- 6.8. Infolge schwerer Verfehlungen oder Nichteinhaltungen der Statuten, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied schriftlich von seinen Rechten bis zur nächsten GV suspendieren. Auf die GV sind sämtliche, insbesondere die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- 6.9. Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand erfolgen.



## 7. Rechnungsabschluss

- 7.1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember, auf diesen Tag ist die Rechnung abzuschliessen. Mitglieder, die nach einmaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können ausgeschlossen werden.

## 8. Haftung

- 8.1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Haftbarkeit einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.2. Das BTE haftet nicht für jegliche Art von Unfällen und deren Folgeschäden.

## 9. Auflösung

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an der GV beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine zweite GV einberufen werden, die auf alle Fälle beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Verwendung des zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

## 10. Schiedsgericht

- 10.1. Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen, werden endgültig durch ein, aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt, die durch den Vorstand zu bestimmen sind.

## 11. Schlussbestimmung

- 11.1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Februar 1988 genehmigt.
- 11.2. 1. Revision einzelner Paragraphen wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4. April 1991 genehmigt.

Embrach, den 25. Januar 2025

Der Präsident

Markus Kästli

## Anhang zu Vereinsstatuten

Dieser Anhang beschreibt die von der Generalversammlung angenommenen Anträge

- 2025
1. Antrag Abschaffung Spesenbeiträge (Gennaro Megliola)  
Das Spesensystem wird komplett abgeschafft. Der entsprechende Beitrag der Mitglieder zusätzlich zum Mitgliederbeitrag entfällt. Entsprechend entfällt die Entschädigung für Helfereinsätze.
  2. Antrag zur Erhöhung der Mitgliederbeiträge (Gennaro Megliola)  
Die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder über 20 Jahre sollen um CHF 200.- erhöht werden.
  3. Anpassungen Vereinsstatuten (Vorstand)  
Die Vereinsstatuten werden grundlegend überarbeitet. Die Vorgaben von Swiss Olympic müssen umgesetzt werden.
- 2024
4. Budgetposten 10000.—sprechen, jedoch ohne bereits vordefinierte Verteilung (David Kästli)  
*Dieser Antrag wurde, während der GV eingereicht und entstand aus Diskussionen zum Import Coach.*  
Der Budgetposten soll gesprochen werden, die genaue Verwendung soll allerdings noch offenbleiben. Der Vorstand versucht interne Coaches zu engagieren. Sollte dies nicht funktionieren, wird das Budget für einen Import Coach verwendet.
- 2023
1. Bezahlung der Coaches (Antrag Vorstand)  
Als Anerkennung für ihren Einsatz sollen die Coaches mit CHF 20.- pro Training und Spieltag entlohnt werden. Spesenbeiträge wurden bereits letztes Jahr abgeschafft. Bei Nichtannahme wird es weiterhin schwieriger, Coaches zu finden und die Trainingsqualität leidet weiterhin.  
Alle Trainings und Spiele zusammengerechnet würden ca. 1300.-/a pro Team kosten. **Geändert GV 2024**
  2. Budget Import Coach (Antrag Vorstand)  
Import Coach zur Unterstützung des Juniorentrainings und allenfalls für die Erwachsenen. Er soll folgende Aufgaben übernehmen: Coaching Kids, Trainings, Assistenzcoaching Erwachsene, Mitarbeit im Verein, etc.
  3. Busse Helfereinsätze (Antrag Vorstand)  
Bei keinen geleisteten Helfereinsätzen im Vereinsjahr wird eine Busse von CHF 200.- fällig. Es gibt Mitglieder, die keinen einzigen Einsatz leisten.
  4. Scorer & Umpire Pflicht (Antrag Vorstand)  
Alle Aktivmitglieder Ü18 machen eine Scorer oder Umpire Ausbildung, die Kosten werden vom Verein übernommen.  
  
Begründung: Aktuell machen wenige Personen den grossen Teil, diese sind zunehmend frustriert. Das Ziel ist, die Einsätze auf mehrere Personen zu verteilen, so dass im Schnitt ein einziger Einsatz pro Jahr geleistet werden müsste.  
  
Ausnahmen: Mitglieder, die bereits einen erheblichen Anteil an Arbeit leisten, wie z. B. Vorstandsmitglieder, Coaches und Trainer  
  
Bei Nichteinhaltung wird eine Spiellizenz verweigert.
  5. Vereinheitlichung Teamnamen (Antrag Vorstand)  
Alle Teams sollen Embrach Mustangs heissen. Dies würde die Materialbestellung vereinfachen. Die Juveniles und Cadets treten künftig als SG Mustangs/Lions an.

- 2022
1. Import Coach zur Unterstützung der Junioren und Erwachsenen (Antrag Vorstand)  
Coaching Kids, Training, Assistenzcoaching Erwachsene, etc.  
Entlastung im Verein  
Betrag 6500.-
  2. Spesenbeitrag für Coaches (Antrag Vorstand)  
Abschaffung Spesenbeitrag für Coaches, Keine Mehrbelastung für engagierte Personen
- 2021
1. Anpassung des Vereins-Rechnungsjahres (Antrag Vorstand)  
Um den Kassier zu entlasten wird eine Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr beantragt. So entfallen die Rückstellungen.
  2. Budgetbeantragung für einen Spielercoach (Antrag Vorstand)  
Die Coaching Situation ist für die Cadets und 2. Mannschaft nicht gelöst und interne Lösungen konnten auch dieses Jahr nicht gefunden werden.  
Der Budgetposten beträgt CHF 10'000.-
- 2020
1. Budget für Spielercoach (Antrag Vorstand)  
Begründung: Es mangelt weiterhin an Optionen für das Coaching.  
Der Budgetposten beträgt CHF 10'000.-
- 2019
1. Budgetbeantragung für einen Spielercoach (Antrag Vorstand)  
Begründung: Es fehlen im Verein mehrere sportlich leitende Fachpersonen und interne Lösungen sind nach der Bekanntgabe der offenen Stellen keine in Aussicht.
- Variante 1: GV spricht sich für Antrag und spricht Budget von CHF 10'000.  
Variante 2: Abfederung durch Erwachsene durch Mitgliederbeitragerhöhung  
Variante 3: Abfederung durch Mitgliederbeitragerhöhung von allen Aktivmitgliedern  
Variante 4: GV lehnt den Antrag ab und nimmt (Trainings-)Qualitätseinbussen in Kauf
- Klarstellung:  
Die Mitgliederbeitragerhöhung bezieht sich auf das (einzelne) Jahr 2019.  
Der Fokus/Aufgabenbereich sollte nicht nur bei den Erwachsenen, sondern auch auf die Förderung der Jungen (Anwerbung) durch „Coach“ zu liegen kommen.
2. Antrag Sponsorenlauf (Antrag Bruno Hubler)  
*Dieser Antrag entstand aus der Diskussion zu Antrag 1*  
Sammlung pro Runde oder Fixbetrag – jeder Erwachsene sollte ca. CHF 200.- einbringen. Runde um Baseballfeld – ca. 20min. 37 Aktivmitglieder (evtl. FamFunDay)
- 2018
1. Antrag von Andreas Augsburg zur klaren Definition über die Verwendung der Spesenbeiträge und die Regelung der Rückvergütung:  
„Die Spesenbeiträge dienen ausschliesslich der Entschädigung für Einsätze als Umpire, Scorer, Grill- & Kioskhelfer, der Helfer bei diversen Vereinsevents, bei Feldauf- und -abbau sowie bei Instandhaltungs- und Umbauarbeiten an der Vereinsinfrastruktur.
- Entgolten werden in einem ersten Schritt die Einsätze mit,  
  
CHF 20.- / Einsatz als Umpire (nur Einsätze die nicht bereits durch den Verband

geregelt sind)

CHF 20.- / Einsatz als Scorer

CHF 40.- / Einsatz geleistet von externen Helfern / Nichtmitglieder des Vereins

CHF 50.- / Einsatz als Mitglied des Organisationskomitees bei einem Vereinsevent

Einsätze als Grill- & Kioskhelfer sowie als Helfer bei Vereinsevents welche durch Vereinsmitglieder erfüllt wurden, werden anschliessend vom Restbetrag, anteilmässig pro geleistete Einsätze, entgolten.

Die Vergütung erfolgt als Gutschrift an die Mitgliederrechnung im Folgejahr, externe Helfer / Nichtmitglieder werden am Einsatztag bar bezahlt.

Aktivmitglieder unter dem 16. Altersjahr sowie Vorstandsmitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung bei Einsätzen als Grill- oder Kioskhelfer, als Helfer bei Vereinsevents, bei Feldauf- und abbau sowie bei Instandhaltungs- und Umbauarbeiten an der Vereinsinfrastruktur.“

**Der Antrag wird angenommen**

2017 Keine Anträge

2016 1. Keine Anträge Antrag des Kassier (Jérôme Steger) auf Verlegung des Rechnungsjahres (Änderung des Abschlussdatums der Buchhaltung) auf neu 01. Dezember 20xx – 30. November 20xx

**Der Antrag wird angenommen geändert GV 2021**

2015 1. Stefan Cadonau beantragt auf Stufe Erwachsene (NLA, NLB, 1. Liga und evtl. später gegründete Ligen) einen einheitlichen Teamnamen.  
2. Stefan Cadonau beantragt als einheitlicher Teamnamen „Embrach Mustangs“  
3. Oliver Walser beantragt für Bruno und Susanne Hubler – für Ihre aussergewöhnlichen Leistungen und Einsätze für das BTE in den letzten 25 Jahren – die Ehrenmitgliedschaft im BTE.

**Alle Anträge werden angenommen**

2014 Keine Anträge

2013 1. Der Vorstand beantragt eine Erhöhung der Spesenentschädigung. Geplanter Spesensatz für das Jahr 2013 sind Fr.35.-, ebenfalls neu ab 16 Jahren. Das bedingt eine Erhöhung des zusätzlichen Beitrages für 2013 von Fr. 200.- zum Mitgliederbeitrag aller aktiven Mitglieder ab 16 Jahren.

2012 1. Mitgliederbeiträge 2012  
Erwachsene 180.-, Erwachsene Liz. 290.-, U20 150.-, Cadets 120.-, Juveniles 90.-, Passiv 30.-, + jeweilige Lizenzkosten und SBSF-Zuschläge pro Lizenz. Erwachsen über 20 Jahren bezahlen einen Spesenzuschlag von Fr. 50.-

2011 Keine Anträge

2010 1. Der Vorstand beantragt die Einführung einer Spesenentschädigung für Einsätze als Umpire, Scorer, Grill/Kioskhelfer u. Helfer bei diversen Anlässen. Geplanter Spesensatz pro Einsatz: Fr. 20.- . Das bedingt die Einführung eines zusätzlichen Beitrages von Fr. 50.- zum Mitgliederbeitrag aller aktiven Mitglieder ab 20 Jahren.

Aktive ab 16 Jahren, Fr. 35.-/Einsatz **geändert GV 2012**

- 2009
1. Sponsoringprogramm wird gut geheissen
  2. Änderung der Webadresse
  3. Änderung des Teamnamens der 1.Mannschaft: MUSTANGS
- 2008 Keine Anträge
- 2007
1. Spieler über 18 Jahren, die keinen Scorer- oder Umpirekurs besucht haben und aktuell gehalten haben, sollen den J+S Kurs besuchen **Geändert GV 2022**
  2. Nur vom Vorstand bewilligte Ausgaben egal welcher Höhe dürfen für den Verein getätigt werden. Unbewilligte Ausgaben dürfen nicht aus der Vereinskasse bezahlt werden.
- 2006 Keine Anträge
- 2005 Keine Anträge
- 2004 Keine Anträge
- 2003
1. Antrag über die Beschaffung neuer Caps in schwarz mit neuem Emblem wurde zugestimmt Mitgliederbeiträge:  
Anpassung des Mitgliederbeitrages:  
Aktive lizenziert neu 350.- Fr. **geändert GV 2010**
- 2002 Keine Anträge
- 2001
1. Die Spieler der 1. und 2. Mannschaft sollen jeder seine eigene Uniform erhalten. Er muss seine Uniform beim verantwortlichen Vorstandsmitglied bestellen. Die Bestellung erfolgt nach Bezahlung einer Anzahlung 2/3 des Kaufpreises, den Rest bei Uniformübergabe.
  2. Anpassung des Cadets - Mitgliederbeitrages von Fr. 120.- auf neu Fr. 150.-
  3. Passivmitglieder Beitrag Fr. 30.-
- 2000 Keine Anträge
- 1999 Keine Anträge
- 1998
1. Abschaffung des Mitgliederbeitrages für Vorstandsmitglieder
  2. Neuregelung der Fr. 10.- Regelung für OK-Mitglieder
 

Anlass	½ Tag	1 Tag	2 Tage	Mehr nach Absprache mit dem Vorstand
Anzahl OK-Mitgl.	2	2	3	
Entschädigung	25.-	50.-	100.-	
  3. Erhöhung der Mitgliederbeiträge
 

Aktiv über 20 Jahre	Neu 250.-	<b><u>Geändert GV 2004</u></b>
Aktiv unter 20 Jahre	Neu 180.-	
Junioren	Neu 120.-	<b><u>Geändert GV 2001</u></b>
  4. Einführung einer Umpire und Scorer Entschädigung von Fr. 10.- pro Spiel  
**Geändert GV 2010**
- 1997 Keine Anträge



- 1996
1. Alle lizenzierte Erwachsene und ältere Junioren Spieler des BTE verpflichten sich eine offizielle Scorer oder Schiedsrichterausbildung zu besuchen und diese nach Möglichkeit mit Prüfung abzuschliessen. **Geändert GV 2022**  
Neue Spieler absolvieren diese Kurse und Prüfungen in den ersten beiden Mitgliederjahren. Diese Verpflichtung wird in der Anmeldung vermerkt.
  2. Reinigung der clubeigenen Uniform ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. **geändert GV 2001**
  3. Bussen im Baseballsport, die durch Mitglieder verursacht werden, die nicht direkt mit dem Spielbetrieb der Mannschaft zu tun haben, die aber in Ausübung eines Amtes (z.B. Schiedsrichtereinsatz) verordnet werden, sind zu 2/3 durch das Mitglied und zu 1/3 vom Verein zu bezahlen.  
**Zusätzlicher Antrag zu 3.: Das fehlbare Mitglied soll 100% der Busse übernehmen**
- 1995
1. Spesenreglement **geändert GV 1999 & geändert GV 2010**  
**Sitzungsgeld:** Vorstandssitzungen pro Teilnehmer Fr. 10.-  
OK- Sitzungen pro Teilnehmer Fr. 10.-  
Es werden nur solche als Sitzung anerkannt, wo ein Protokoll geschrieben und dem Vorstand übergeben wurde.  
**Entschädigung:** Schiedsrichtereinsatz pro Meisterschaftsspiel auswärts gemäss SBSV Spesenregelung  
Scorereinsatz pro Meisterschaftsspiel Fr. 10.-
  2. Erhebung einer einmaligen Eintrittsgebühr von Fr. 50.-
  3. Erhöhung der Mitgliederbeiträge
 

	Alt	Neu	
Aktiv	90.-	90.-	
Junior	80.-	100.-	<b><u>Geändert GV 1999</u></b>
Aktiv lizenziert	180.-	210.-	<b><u>Geändert GV 1999</u></b>
Passiv	20.-	20.-	<b><u>Geändert GV 2001</u></b>
U20	120.-	150.-	<b><u>Geändert GV 1999</u></b>
- 1994
1. Erwerb 25 neuer Clubeigenen Uniformen **geändert GV 2001**